



25. Juli 2006

Konzept Bär¹

Managementplan für den Braunbären in der Schweiz

1. Ausgangslage

Rechtliche Grundlage

Der Bär wurde 1962 über die nationale Gesetzgebung² zur geschützten Tierart erklärt. Seit der Ratifizierung der Berner Konvention³ im Jahre 1979 unterstützt die Schweiz auch die internationalen Schutzbemühungen.

Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (JSV; SR 922.01) enthält folgenden Auftrag: Das Bundesamt für Umwelt BAFU erstellt Konzepte für besonders geschützte Arten wie den Bären, in denen die Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Präventionsmassnahmen festgelegt werden.

Das Konzept ist eine Vollzugshilfe des BAFU und richtet sich primär an die Vollzugsbehörden. Es konkretisiert unbestimmte Rechtsbegriffe und ermöglicht eine einheitliche Vollzugspraxis. Das Konzept gewährleistet einerseits ein grosses Mass an Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit, andererseits ermöglicht es im Einzelfall flexible und angepasste Lösungen. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfe, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen. Andere Lösungen sind aber nicht ausgeschlossen, sofern sie rechtskonform sind.

Der Bär in der Schweiz und den Alpen

Der Bär wurde in der Schweiz im 18. und 19. Jahrhundert intensiv verfolgt und schliesslich ausgerottet. Den letzten Bären erlegten Jäger 1904 im Val S-charl im Engadin.

In der italienischen Provinz Trentino, ca. 70 km südlich der Schweiz, hat eine autochthone Bärenpopulation mit wenigen Individuen überlebt. Da mehrere Jahre keine Reproduktion mehr festgestellt werden konnte, wurden im Nationalpark Adamello-Brenta zwischen 1999 und 2002 zehn Bären aus Slowenien freigelassen. Seither gab es mehrmals Nachwuchs. Es ist damit zu rechnen, dass Bären aus Italien in die Schweiz kommen und sich mittelfristig auch in unserem Land niederlassen.

Ein erster Bär, ein anderthalbjähriges Männchen, wanderte Ende Juli 2005 aus dem Trentino über das Südtirol in die Schweiz ein. Während zwei Monaten streifte der Bär durch das Münstertal, den Schweizerischen Nationalpark und das Unterengadin. In dieser Zeit riss er ein Kalb und rund zwei Dutzend Schafe. Zudem kam es zu mehreren Begegnungen mit Menschen, die zu Zwischenfällen hätten führen können.

¹ Konzept gemäss Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01).

² Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

³ Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

2. Rahmen und Ziele

Basierend auf den **Gegebenheiten**, dass

- die Sicherheit der Menschen immer Priorität vor dem Schutz der Bären hat;
- der Bär als einheimische Art in der Schweiz durch das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) und das Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlicher Lebensräume (Berner Konvention) streng geschützt ist (siehe Anhang 1);
- der Handlungsspielraum für das Bärenmanagement durch eben diese Gesetzeswerke gegeben ist (siehe Anhang 1);
- es in der Schweiz kein aktives Wiederansiedlungsprojekt gibt;

und geprägt von der **Überzeugung**, dass

- ein Zusammenleben von Menschen und Bären unter bestimmten Voraussetzungen auch in der Schweiz möglich ist;
- ein von einem Bär verletzter oder gar getöteter Mensch dem Bärenschutz politisch grossen Schaden zufügt;
- das Verhalten und die Raumnutzung der Bären über Verhaltensanpassungen des Menschen und Vergrämung der Bären beeinflusst werden kann;
- die Erfahrungen aus dem nachbarlichen Ausland zu berücksichtigen sind;

will dieses Konzept folgende **Ziele** erreichen:

- Schaffung von Voraussetzungen, damit natürlich zuwandernde Bären in der Schweiz leben und sich als Teil einer Alpenpopulation reproduzieren können;
- Vorbereitung der Bevölkerung und Tourismusverantwortlichen auf ein konfliktarmes Leben mit Bären;
- Minimierung von Konflikte mit der Landwirtschaft durch die Erarbeitung von Grundsätzen für die Schadenverhütung, die Ermittlung von Schäden und die Schadenvergütung;
- Definition des Umgangs mit und des Abschuss von Bären, die für den Menschen zum Risiko werden.

3. Bären-Typologisierung und Management-Grundsätze

Wo Bären von Menschen verfolgt und gejagt werden, leben sie scheu und zurückgezogen. Ist die anpassungsfähige Tierart geschützt, lernt sie aber auch schnell, neue Nahrungsquellen in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft zu nutzen. Übergriffe auf Nutztiere oder Plünderungen von Bienenhäuschen und ähnliches sind die Folge. Lernen Bären, dass in der Nähe des Menschen und seiner Siedlungen leicht Nahrung zu finden ist, können sie mit der Zeit die Menschenscheu verlieren. Begegnungen von solchen Bären mit Menschen werden zum Risiko. Entsprechend gibt es verschiedene Typen von Bären, die ein unterschiedliches Management erfordern (Schema siehe Anhang 2). Die Grenzen zwischen den verschiedenen Typen können fließend sein. Im Einzelfall stuft die Interkantonale Kommission (IKK, siehe Seite 4) ein Tier ein. Das Bären-Management hat immer als Hauptziel, mögliche Konflikte so frühzeitig wie möglich zu erkennen und zu verhindern.

Unauffälliger Bär

Definition: Bären können auch in von Menschen besiedelten Gebieten unauffällig leben, wenn sie genügend Nahrung und Rückzugsmöglichkeiten finden. Grundsätzlich sind Begegnungen zwischen Mensch und Bär sind seltene Ereignisse. Trotzdem können bei diesen Begegnungen Situationen entstehen, in denen Bären aggressiv reagieren, beispielsweise, wenn der Mensch einen Bären auf kurze Distanz oder eine Bärin mit Jungen überrascht. Die aggressive Reaktion eines Bären in solchen Situationen gehört

zum „natürlichen Verhaltensrepertoire“ und sollte daher nicht als auffällig betrachtet werden, sofern der Mensch dabei nicht vom Bären verletzt oder gar getötet wird.

Managementgrundsätze: In Gebieten, in denen unauffällige Bären leben, lanciert der Bund im Einverständnis mit den Betroffenen regionale Schadenpräventionsprojekte⁴ und unterstützt diese während mindestens drei Jahren finanziell. Gemeinsam mit den betroffenen Kantonen, den Gemeinden und den Tourismus-Organisationen informiert der Bund Bevölkerung und Touristen über das „Wie“ des konfliktfreien Zusammenlebens mit Bären.

Die Kantone sorgen dafür, dass die Bären nicht regelmässig gefüttert werden, z. B. als Touristenattraktion bei Hotels. Sie überprüfen Wildfütterungen in Bärengebieten.

Die Kantone überwachen die Bärenbestände laufend. Da Konflikte am ehesten mit Junge führenden Bärinnen zu erwarten sind, informieren sie über den grossräumigen Aufenthalt solcher Tiere.

Problembär

Definition: Bären sind äusserst lernfähige Tiere. Wo die grossen Allesfresser durch die Kulturlandschaft ziehen, lernen sie rasch die vielfältigen Nahrungsquellen in menschlicher Nähe für sich zu nutzen. Ein Bär kann sich auf anthropogene Nahrungsquellen spezialisieren und regelmässig materielle Schäden verursachen, indem er Nutztiere reisst oder Bienenstöcke und Obstgärten plündert. Dabei werden Begegnungen mit Menschen häufiger; er lernt, dass von diesen keine Gefahr ausgeht und die Überwindung der Scheu mit dem Zugang zu hochwertigem Futter belohnt wird. Ein solcher Bär sucht immer häufiger die Nähe zum Menschen oder zu Siedlungen und Weilern auf, wo er z.B. in Hühner- und Kaninchenställe eindringt oder häufig an Miststöcken und Komposthaufen frisst. Es entstehen oft Situationen, die für den Menschen gefährlich werden könnten. Ein Bär kann beginnen, sich gegenüber Menschen aggressiv zu verhalten, wobei er diese jedoch nicht verletzt. Ein solcher Bär ist zum Problembären geworden.

Managementgrundsätze: Bei regelmässig materielle Schäden verursachenden Problembären startet das BAFU und der betroffene Kanton ein regionales Schadenpräventionsprojekt⁵, welches den Direktbetroffenen Schutzmassnahmen anbietet. Dieses wird gemeinsam mit den Betroffenen der Region erarbeitet. Treten die Schäden wiederholt am selben Ort, nahe von Siedlungen oder trotz Schadenverhütungsmassnahmen auf, müssen Vergrämungsaktionen in Betracht gezogen werden. Dringt der Bär gar in Siedlungen ein, so wird er eingefangen, mit einem Sender versehen und anschliessend systematisch und konsequent mehrmals vergrämt.

Risikobär

Definition: Ein Problembär zeigt trotz wiederholter Vergrämung keine wachsende Menschenscheu, oder er hat einen Menschen in aggressiver Manier angegriffen und dabei verletzt oder gar getötet.

Managementgrundsatz: Sobald ein Bär als Risikobär eingestuft wird, wird er durch Abschuss entfernt⁶. Der Einfang und die Verbringung in ein Gehege oder eine Umsiedlung ist nie eine Option.

⁴ Projekt gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

⁵ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

⁶ gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSV

4. Organisationsstruktur, Akteure und ihre Rollen

Für das Management der Grossraubtiere Bär, Luchs und Wolf wird die Schweiz in **Kompartimente** eingeteilt, welche aus einem oder mehreren Kantonen oder Teilen davon bestehen können (siehe Anhang 3). Pro Kompartiment steuert eine **interkantonale Kommission (IKK)** das Grossraubtiermanagement. Jede IKK besteht aus je einem Vertreter der betroffenen Kantone und des BAFU. Sie kann bei Bedarf durch weitere Kantonsbehörde- oder Bundesvertreter erweitert werden und Experten beiziehen.

Das **BAFU** ist verantwortlich für die Erarbeitung von Richtlinien für das Bärenmanagement. Es sorgt für den Einbezug der nationalen Verbände der direkt Betroffenen. Dafür beruft es eine „Arbeitsgruppe Grossraubtiere“ ein, in welcher andere Bundesämter, die Kantone und die betroffenen nationalen Interessenverbände vertreten sind.

Das BAFU:

- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für das nationale Monitoring der Bären;
- sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Erfassung der Schäden durch Bären an Nutztieren, Bienenstöcken, landwirtschaftlichen Kulturen etc.;
- sorgt in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaft und anderen Betroffenen für die Entwicklung von regionalen Schadenpräventionsprojekten;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für den Einfang und die Vergrämung von Problembären;
- sorgt bei Bedarf und in Zusammenarbeit mit den Kantonen für die Durchführung spezieller wissenschaftlicher Projekte zur Habitatsignung, Ausbreitung, dem Verhalten und der Populationsdynamik des Bären;
- sorgt für die Pflege internationaler Kontakte auf Fachebene, um das Management der gemeinsamen Bärenpopulation zu koordinieren;
- informiert im Falle des Abschuss eines Risikobären die Medien und die Öffentlichkeit;
- stellt den Kantonen die nötigen Grundlagen über den Umgang mit Bären für die Information und Aufklärung der Bevölkerung und spezifischer Interessengruppen zur Verfügung;
- begleitet und überwacht die Umsetzung des Konzepts Bär Schweiz durch die Kantone.

Die **Kantone** sorgen für:

- die umgehende Information des BAFU, respektive der für das nationale Monitoring des Bären zuständigen Institution (zur Zeit KORA⁷), bei vermuteten oder nachgewiesenen Schäden durch Bären;
- die laufende Information des BAFU über die Situation im Bärengebiet;
- den Einbezug und die Information der lokalen und regionalen Behörden sowie der kantonalen Vertreter der einzelnen betroffenen Interessengruppen (Transparenz);
- in Absprache mit der IKK für die Erteilung und den Vollzug von Abschussbewilligungen.

Die **interkantonalen Kommissionen (IKK)** koordinieren:

- das Monitoring der Bären;
- die Anwendung der Schutzmassnahmen (Schadenprävention);
- die Typisierung der Bären;
- die Durchführung von Vergrämungsaktionen;
- die Erteilung von Abschussbewilligungen;
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Information benachbarter Kompartimente oder des angrenzenden Auslandes.

⁷ KORA: Koordinierte Forschungsprojekte zur Erhaltung und zum Management der Raubtiere in der Schweiz; www.kora.ch

Die Arbeitsgruppe Grossraubtiere:

- erarbeitet und aktualisiert Konzepte nach Artikel 10 Absatz 6 JSV;
- erörtert Fragen von allgemeinem Interesse im Zusammenhang mit Grossraubtieren.

5. Abläufe

Monitoring

Die Kantone sammeln alle Hinweise auf Bärenpräsenz. Sie führen eine Datenbank nach den Vorgaben des CSCF⁸ oder melden die Hinweise direkt der für das nationale Monitoring des Bären zuständigen Institution. Die für die Datenbank verantwortliche Institution macht einen jährlichen Bericht über die Situation der Bären.

Die Kantone melden alle Hinweise auf Bärenpräsenz umgehend dem BAFU.

Die Kantone sammeln alle Haar- und Kotproben, die auf einen Bären hinweisen, und schicken diese umgehend an die für das nationale Monitoring zuständige Institution. Die Proben werden im „Laboratoire de Biologie de la Conservation“ der Universität Lausanne genetisch analysiert. Das BAFU finanziert das genetische Monitoring⁹.

Öffentlichkeitsarbeit über das konfliktarme Zusammenleben von Mensch und Bär in Gebieten mit Bärenpräsenz

Die Kantone und das BAFU stellen ihre Öffentlichkeitsarbeit in den Dienst des Konfliktmanagements und informieren sachlich.

In Gebieten, in denen Bären festgestellt werden, informieren die Kantone und das BAFU die Öffentlichkeit über alle sich anbietenden Kanäle über die Bärenpräsenz und das richtige Verhalten bei Begegnungen mit Bären.

Kantone mit Bärenpräsenz geben im Herbst und Winter spezifische Empfehlungen heraus für Jäger, Pilzsammler und Höhlenforscher. Bei Bedarf unterstützt sie das BAFU dabei.

Die Kantone informieren und unterstützen die Gemeinden im Bärengbiet über die nötigen Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit Müll, insbesondere mit organischem Abfall. Bei Bedarf unterstützt sie das BAFU dabei.

Wird in einem Gebiet eine Bärin mit Jungen vermutet, prüft die zuständige Behörde die vorübergehende Sperrung einzelner Wanderwege und informiert die zuständigen Tourismusorganisationen und die Bevölkerung.

Damit Bären möglichst wenig durch Menschen gestört werden, und es zu möglichst wenig Begegnungen und Konflikten zwischen Menschen und Bären kommt, sollen in Bärengbieten keine touristischen Führungen zu den Bären angeboten werden, respektive diese nur unter fachkundiger Leitung stattfinden.

⁸ Centre Suisse de Cartographie de la Faune, Neuchâtel, www.cscf.ch

⁹ Gemäss Art 11 Absatz 2 JSV

Regionale Schadenpräventionsprojekte

Der Bund und die Kantone schaffen die Voraussetzungen, damit Schäden durch Bären verhütet werden¹⁰.

Das BAFU führt eine neutrale Koordinationsstelle für Schutzmassnahmen (zur Zeit bei AGRIDEA Lausanne¹¹). Die Aufgaben der Koordinationsstelle sind:

- Koordination der Schutzmassnahmen, (in Zusammenarbeit mit Kantonen und BAFU);
- Beratung der Direktbetroffenen, (in Zusammenarbeit mit Kantonen);
- Koordination der materiellen und finanziellen Unterstützung für die Anwendung der Schutzmassnahmen in Gebieten mit Bärenpräsenz;
- Sammeln von Erfahrungen mit Schutzmassnahmen und deren Weitergabe in geeigneter Form.

In Gebieten mit Bären sollen die Besitzer von Klein- und Grossvieh, Imker, Landwirte, Förster und andere Betroffene in Absprache mit der Koordinationsstelle Massnahmen zur Prävention von Schäden treffen. Diese Schutzmassnahmen werden im Rahmen von regionalen Projekten ergriffen und vom BAFU finanziell unterstützt¹².

Neuweltkameliden und Hirschartige (Cerviden) in Gehegen sollen vor Bären geschützt werden. Der Bund kann entsprechende Schutzmassnahmen unterstützen¹².

Feststellung und Entschädigung von Bärenschäden

Schäden werden durch die kantonalen Behörden erhoben. Sie ziehen zur Beurteilung und Feststellung die vom Bund beauftragte Institution für das Monitoring von Bären (zur Zeit KORA) bei, damit Erfahrungen gesammelt werden können.

Das BAFU führt periodisch Aus- und Weiterbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane durch¹³.

Die Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Kulturen durch Bären werden von Bund und Kanton gemeinsam entschädigt¹⁴.

Eine Entschädigung von getöteten Nutztieren erfolgt im Grundsatz gegen Vorweisung des Kadavers. In zweifelhaften Fällen kann die kantonale Verwaltung eine Expertise durch Spezialisten des Institutes für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) anfordern.

Zusätzlich können die Kantone im Sinne der Kulanz die nach einem Bärenangriff verletzten, abgestürzten oder vermissten Nutztiere ganz oder teilweise entschädigen.

Das BAFU empfiehlt den Kantonen, für die Bestimmung der Entschädigungshöhe die Einschätztabelle der nationalen Verbände (Kleinviehzucht, Imker) beizuziehen.

Schäden an Neuweltkameliden und Cerviden in Gehegen werden entschädigt, sofern nach bekannter Bärenpräsenz die zumutbaren, das heisst, die technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden.

¹⁰ Gemäss Artikel 12 Absatz 1 JSG, Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹¹ www.herdenschutzschweiz.ch; www.agridea.ch

¹² Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹³ Gemäss Artikel 14 JSG

¹⁴ Gemäss Artikel 10 Absatz 1 – 3 JSV

Vom Bären gerissene Nutztiere werden in der Nähe von Siedlungen oder leicht zugänglichen Stellen (z.B. entlang von Strassen) entfernt, ausser sie werden fürs Ansitzen zwecks einer Vergrämungsaktion gebraucht.

Andere, direkt von Bären verursachte materielle Schäden gilt der Bund ab im Rahmen der regionalen Schadenpräventionsprojekte im Sinne der Kulanz, sofern nach bekannter Bärenpräsenz und in Absprache mit der Koordinationsstelle die zumutbaren, das heisst, die technisch möglichen, praktikablen und finanzierbaren Schutzmassnahmen ergriffen wurden¹⁵.

Für die Entschädigung von Sekundärschäden und zusätzlichen Aufwendungen durch die Präsenz von Bären fehlt die gesetzliche Grundlage.

Vergrämung von Problembären

Das BAFU stellt die Grundlagen für Vergrämungsaktionen bereit¹⁶ und baut mit den betroffenen Kantonen eine Vergrämungs-Eingreifgruppe auf, bestehend aus erfahrenen Experten und kantonalen Wildhütern. Für die Vergrämung werden alle Mittel eingesetzt, deren Wirkung andernorts erwiesen wurde. Die Vergrämungs-Eingreifgruppe entscheidet über die Wahl der Mittel.

Dringen Problembären in geschlossene Siedlungen ein oder halten sich regelmässig in der Nähe von Weilern auf, werden sie von der Vergrämungs-Eingreifgruppe eingefangen, mit einem GPS-Sender versehen und systematisch nach einem vorher bestimmten Umerziehungsplan vergrämt. Die Einfangaktion ist Teil der Vergrämung.

Über den Einsatz der Vergrämungs-Eingreifgruppe entscheidet die IKK.

Bei jeder Vergrämungsaktion ist aus Sicherheitsgründen mindestens ein Wildhüter mit einer scharf geladenen Waffe dabei.

Während und nach dem Umerziehungsversuch überwacht die Vergrämungs-Eingreifgruppe den Bären intensiv. Sie erstattet der IKK laufend Bericht.

Die Kosten der Umerziehung von Problembären trägt das BAFU¹⁷. Die Kantone beteiligen sich nach Möglichkeit mit dem Einsatz von Wildhütern oder bei Bedarf mit weiterer logistischer Unterstützung.

Abschuss von Bären

Wenn einer der drei folgenden Fälle eintritt, wird ein Risikobär durch Abschuss entfernt:

1. Der Bär hat die Scheu vor Menschen verloren, begibt sich wiederholt in geschlossenes Siedlungsgebiet oder versucht, in geschlossene Gebäude oder Ställe einzudringen. Trotz wiederholter Vergrämung wächst die Menschenscheu nicht.
2. Der Bär folgt Menschen mehrmals in Sichtweite, ist unprovokiert aggressiv, hat einen Menschen angegriffen und verletzt.
3. Der Bär hat einen Menschen getötet.

¹⁵ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

¹⁶ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 und Artikel 11 Absatz 2 JSV

¹⁷ Gemäss Artikel 10 Absatz 4 JSV

Vorgehen beim Abschuss eines Bären:

- Der betroffene Kanton entscheidet über die Abschussbewilligung¹⁸. Er konsultiert zuvor die IKK. Beim Massnahmenvollzug im oder um den Schweizerischen Nationalpark ist die Parkdirektion einzubeziehen. Die Abschussbewilligung wird befristet. Diese Frist kann verlängert werden.
- Die IKK entscheidet über die Kommunikation des Entscheides und des Abschusses.
- Der Kanton setzt den Entscheid so rasch wie möglich um.
- Der tote Bär wird den Medien nur in neutraler Umgebung vorgeführt.

Kranke und verletzte Bären, Totfunde:

Bären, die offensichtlich verletzt oder krank sind, können durch die kantonale Wildhut abgeschossen werden¹⁹. Sämtliche toten Bären (Fallwild, erlegte Tiere, illegal getötete Tiere) sind umgehend und vollständig zur Untersuchung an das Institut für Tierpathologie der Universität Bern (FIWI) einzusenden. Die Kantone entscheiden über die weitere Verwendung der Kadaver.

6. Revision des Konzepts Bär

Das Konzept wird periodisch überprüft und an neue Erkenntnisse und Erfahrungen angepasst.

Datum: 25. Juli 2006

Bundesamt für Umwelt
Der Direktor



Bruno Oberle

¹⁸ Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG

¹⁹ Gemäss Artikel 8 JSG

Anhang 1

Gesetzliche Bestimmungen, relevant für das Bärenmanagement in der Schweiz

Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455)

Art. 6

Jede Vertragspartei ergreift die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmassnahmen, um den besonderen Schutz der in Anhang II aufgeführten wildlebenden Tierarten sicherzustellen. In Bezug auf diese Arten ist insbesondere zu verbieten:

- a. jede Form des absichtlichen Fangens, des Haltens und des absichtlichen Tötens;
- b. ...
- c. das mutwillige Beunruhigen wildlebender Tiere, vor allem während der Zeit des Brütens, der Aufzucht der Jungen und des Überwinterns, soweit dieses Beunruhigen in Bezug auf die Ziele dieses Übereinkommens von Bedeutung ist;
- d. ...
- e. der Besitz von oder der innerstaatliche Handel mit lebenden oder toten Tieren, einschliesslich ausgestopfter Tiere und ohne weiteres erkennbarer Teile dieser Tiere oder ohne weiteres erkennbarer Erzeugnisse aus diesen Tieren, soweit dies zur Wirksamkeit dieses Artikels beiträgt.

Art. 9

1 Unter der Voraussetzung, dass es keine andere befriedigende Lösung gibt und die Ausnahme dem Bestand der betreffenden Population nicht schadet, kann jede Vertragspartei Ausnahmen von den Artikeln 4, 5, 6, 7 und vom Verbot der Verwendung der in Artikel 8 bezeichneten Mittel zulassen:

- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- zur Verhütung ernster Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderem Eigentum;
- im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt oder anderer vorrangiger öffentlicher Belange;
- für Zwecke der Forschung und Erziehung, der Bestandsauffrischung, der Wiederansiedlung und der Aufzucht;
- um unter streng überwachten Bedingungen selektiv und in begrenztem Umfang das Fangen, das Halten oder eine andere vernünftige Nutzung bestimmter wildlebender Tiere und Pflanzen in geringen Mengen zu gestatten.

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0)

Art. 1

1 Dieses Gesetz bezweckt:

- a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel zu erhalten;
- b. bedrohte Tierarten zu schützen;
- c. die von wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald und an landwirtschaftlichen Kulturen auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- d. eine angemessene Nutzung der Wildbestände durch die Jagd zu gewährleisten.

Art. 7

1 Alle Tiere nach Artikel 2, die nicht zu einer jagdbaren Art gehören, sind geschützt (geschützte Arten).

Art. 8

Wildhüter, Jagdaufseher und Revierpächter sind berechtigt, verletzte und kranke Tiere auch ausserhalb der Jagdzeit zu erlegen. Solche Abschüsse sind der kantonalen Jagdbehörde unverzüglich zu melden.

Art. 12

1 Die Kantone treffen Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden.

2 Sie können jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.

2bis Der Bundesrat kann geschützte Tierarten bezeichnen, bei denen das Bundesamt für Umwelt BAFU die Massnahmen nach Absatz 2 anordnet.

Art. 14

1 Die Kantone sorgen dafür, dass die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz ausreichend informiert wird.

2 Sie regeln die Aus- und Weiterbildung der Wildschutzorgane und der Jäger. Für die zusätzliche Ausbildung der Wildschutzorgane der eidgenössischen Schutzgebiete führt der Bund entsprechende Kurse durch.

3 Der Bund fördert die Erforschung der wildlebenden Tiere, ihrer Krankheiten und ihres Lebensraumes. Zu diesem Zweck kann das Bundesamt für Umwelt für geschützte Tiere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen dieses Gesetzes bewilligen. Für Ausnahmegewilligungen, die jagdbare Tiere betreffen, sind die Kantone zuständig.

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01)

Art. 10

1 Der Bund leistet den Kantonen an die Entschädigung von Wildschäden die folgenden Abgeltungen:

a. 80 Prozent der Kosten von Schäden, die von Luchsen, Bären und Wölfen verursacht werden;

2 Die Kantone ermitteln die Höhe und die Verursacher des Wildschadens.

3 Der Bund leistet die Abgeltung nur, wenn der Kanton die Restkosten übernimmt.

4 Der Bund kann Massnahmen fördern, die in regionalen Projekten getroffen werden, um Wildschäden durch Luchse, Bären oder Wölfe zu verhüten.

5 Das Bundesamt kann Massnahmen gegen Biber, Fischotter und Adler verfügen, die erheblichen Schaden anrichten.

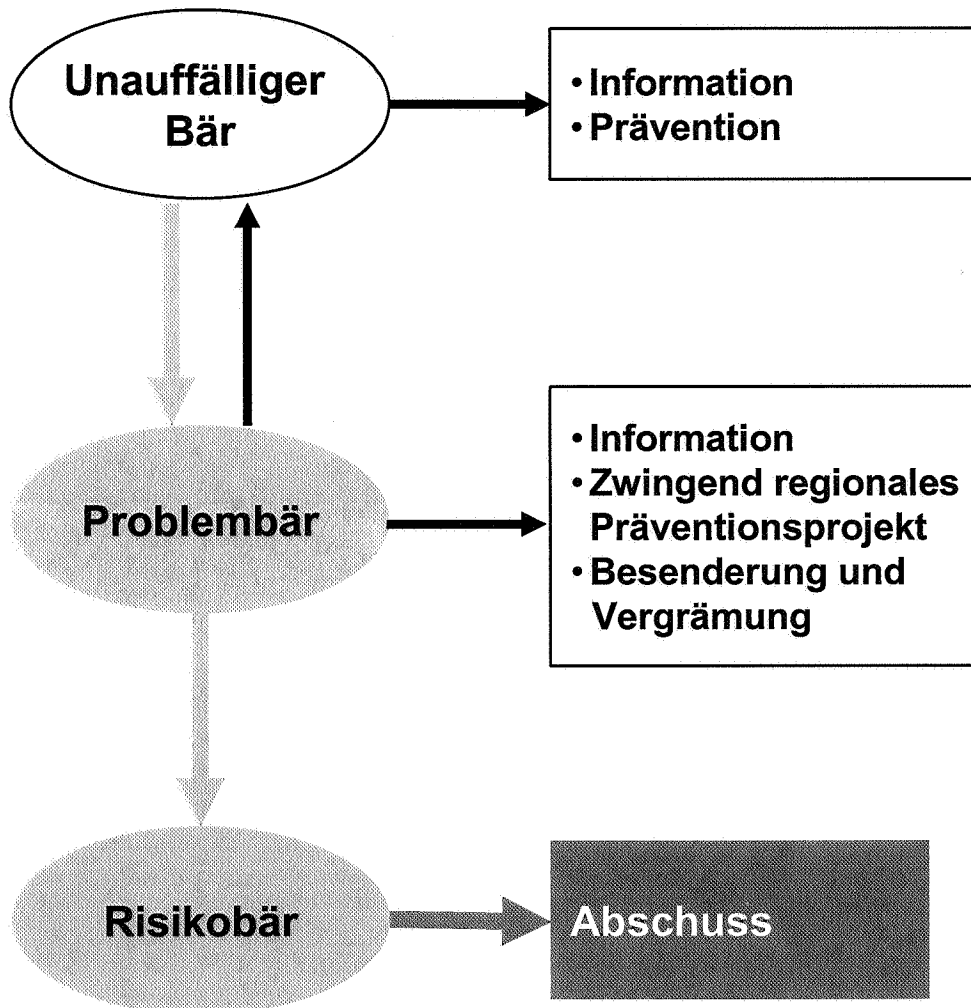
6 Das Bundesamt erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Sie enthalten namentlich Grundsätze über den Schutz, den Abschuss oder Fang, die Verhütung und Ermittlung von Schäden sowie die Entschädigung von Verhütungsmassnahmen.

Art. 11

2 Das Bundesamt unterstützt im Rahmen der bewilligten Kredite die praxisorientierte wildbiologische und ornithologische Forschung, insbesondere Untersuchungen über den Artenschutz, die Beeinträchtigung von Lebensräumen, über Wildschäden und Krankheiten wildlebender Tiere.

Anhang 2

Schema der Bärentypologisierung und Managementmassnahmen



Anhang 3

Kompartimente für das Bärenmanagement

Kompartiment	Region	Betroffene Kantone/Kantonsgebiete
I	Jura	AG, BE (Jura), BL, BS, GE, JU, NE, SO, VD (Jura)
II	Nordostschweiz	AI, AR, SG, TG, ZH, SH
III	Zentralschweiz West	BE Ost, LU, NW, OW, UR West
IV	Zentralschweiz Ost	GL, SG südliches Sarganserland, SZ, UR Ost, ZG, ZH
V	Ostalpen	GR
VI	Nordwestalpen	BE (Alpen), FR, VD (Alpen)
VII	Wallis	VS
VIII	Südalen (Tessin)	TI

- I = Jura**
- II = Nordostschweiz**
- III = Zentralschweiz West**
- IV = Zentralschweiz Ost**
- V = Ostalpen**
- VI = Nordwestalpen**
- VII = Wallis**
- VIII = Südalen**



0 20 40 60 80 100 km

